

Zollinformationen des eidgenössischen Finanzdepartements zur Ein- und Ausfuhr von Musikinstrumenten

Vorübergehende Ausfuhr eines Instruments durch einen Geigenbauer oder Händler

Bei der Ausfuhr ist das Instrument der Zollstelle unaufgefordert zur vorübergehenden Ausfuhr anzumelden. Die Identität und die Herkunft aus dem freien schweizerischen Verkehr wird mit einem Vormerkschein festgehalten. Innert der Gültigkeitsfrist dieses Scheines kann das betroffene Instrument abgabefrei wiedereingeführt werden. Bei der Wiedereinfuhr ist dazu einfach der bei der Ausreise ausgehändigte Vormerkschein wieder vorzulegen. Anstelle des Vormerkscheines kann auch eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) oder das Carnet ATA verwendet werden. Bei der Verwendung des Carnet ATA ist vorgängig abzuklären, ob das Land der vorübergehende Einfuhr das Carnet ATA für den beabsichtigten Zweck der vorübergehende Einfuhr anerkennt. Der Vormerkschein und die ZAVV sind rein schweizerische Zollpapiere. Für die vorübergehende Einfuhr in das Bestimmungsland ist deshalb ein separates Zollpapier nötig. Diesbezügliche Fragen richten Sie bitte direkt an die zuständige ausländische Zollbehörde.

Link zu den Handelskammern (zuständig für das Ausstellen eines Carnet ATA): <http://www.cci.ch/>

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz / vorübergehende Einfuhr eines Leihinstrumentes

Für die Beurteilung des richtigen Vorgehens ist der Wohnsitz der Person entscheidend. Nicht von Bedeutung ist die Staatsbürgerschaft der Personen.

Die vorübergehende Einfuhr des zur Verfügung gestellten Musikinstrumentes ist der Zollstelle anzumelden. Der Leihvertrag ist vorzulegen. Die auf dem Instrument lastenden Abgaben (aktuell 7.6 % MWST) müssen durch eine Hinterlage sichergestellt werden. Wird das Instrument innert der gesetzten Frist (normalerweise 2 Jahre) wiederausgeführt, so wird die Hinterlage, nach Prüfung der Entgeltsbesteuerung, wieder erstattet.

Auf dem für den Gebrauch des Instrumentes geschuldeten Mietentgelt ist die MWST von 7.6 % zu bezahlen (Entgeltsbesteuerung). Wird für den Gebrauch keine Miete berechnet, wird für die Berechnung der MWST das Mietentgelt berechnet, welches bei einem vergleichbaren Geschäft anfallen würde.

Personen mit Wohnsitz im Ausland / vorübergehende Einfuhr eines Instrumentes

Auch hier gilt der Wohnsitz und nicht die Staatsbürgerschaft der Person.

Musikinstrumente können als persönliche Effekten bzw. bei Berufsmusikern als Berufsmaterial formlos und abgabefrei zugelassen werden, sofern diese bei der Rückreise wieder ausgeführt werden.

Verkauf eines Instruments ins Ausland

Das Instrument ist bei der Ausfuhr unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden. Der Zollstelle ist eine Ausfuhrzollanmeldung (z.B. Ausfuhrdeklaration Formular 11.030 oder Ausfuhrliste e-dec-export) vorzulegen. Zudem ist die Rechnung auf Verlangen vorzuweisen. Die beglaubigte Ausfuhrzollanmeldung dient als Ausfuhrnachweis gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung.

Im Bestimmungsland ist das Instrument ebenfalls zur Zollbehandlung anzumelden. Diesbezüglich Fragen richten Sie bitte ebenfalls direkt zuständige ausländische Zollbehörde.

Kontakt

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Zollkreisdirektion Schaffhausen Sektion Tarif und Veranlagung
Bahnhofstrasse 62, Postfach 1772
8201 Schaffhausen
Tel: +41 52 633 11 43
Fax: +41 52 633 11 98
daniel.schwarzentrub@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch